

Nutzungsordnung

über den Betrieb der Schiffsanlegestelle der Stadt Saarburg

1.

Rechtliche Grundlage

Die Stadt Saarburg ist Betreiberin der Schiffsanlegestelle auf Grundlage des zwischen der Stadt Saarburg und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt, abgeschlossenen Nutzungsvertrages, der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasser- u. Schifffahrtsamtes und der Erlaubnis zum Betrieb einer Schiffsanlegestelle.

An der Liegestelle gilt das Bundeswasserstraßengesetz (WAStrG) in der Neufassung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962). Die rechtliche Grundlage über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Schiffsanlegestelle ist die Satzung der Stadt Saarburg vom 02.05.2019, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2022.

2.

Lage der Schiffsanlegestelle

Die Anlegestelle befindet sich in der Altstadt von Saarburg. Der Geltungsbereich ist vor Ort durch Beschilderung deutlich gekennzeichnet. Die Anlegestelle dient der Benutzung durch Fahrgastschiffe. Ohne Liegegenehmigung dürfen diese dort nicht anlegen.

3.

Reservierung von Liegeplätzen und Liegegenehmigung

Für die Erteilung der Liegegenehmigung ist die Stadt Saarburg zuständig. Die Reservierungsanfrage sollte so früh wie möglich, mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Liegezeit an die Stadt Saarburg, gestellt werden.

Die Reservierungsanfrage muss enthalten:

- a) Name des Schiffes/Reederei und Adresse
- b) voraussichtliche Ankunft
- c) voraussichtliche Abfahrt
- d) Art und Länge des Schiffes

Die Liegegenehmigung wird nach Prüfung der Reservierungsanfrage durch die Stadt Saarburg erteilt.

Anschrift:

Stadt Saarburg

Rathaus, Graf-Siegfried-Str. 32, 1. Etage, 54439 Saarburg

T: 06581 / 827 3608 -20 oder 06581 99 46 43(Montag – Donnerstag, 8 – 13 Uhr)

Mail: schiffe@saarburg.de

4.

Liegegebühren und Fälligkeit

Die Liegegebühr wird auf Grundlage § 4 der Satzung der Stadt Saarburg über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Schiffsanlegestelle Saarburg wie folgt erhoben:

2,50 Euro je Meter Anlegelänge, mindestens jedoch 72 Euro

Bearbeitungsgebühr: 10 % der Liegegebühr

Aufgrund der Neueinführung von § 2b Umsatzsteuergesetz ergibt sich nun auch für uns als Kommune eine Steuerpflicht für den Betrieb der Schiffsanlegestelle. Künftig muss die Stadt Saarburg eine Mehrwertsteuer von 19 % zusätzlich berechnen. Dies gilt für die Gebühren sowie die Versorgungskosten.

Die Liegegebühren werden mit Liegegenehmigung fällig.

Anfallende Auslands-Bankgebühren gehen zu Lasten des Liegeberechtigten.

5.

Änderungen der Reservierung

Änderungen zur Ankunft und zum Ablegen des Schiffes sind der Stadt Saarburg sofort anzuzeigen.

Wird die reservierte Liegezeit durch den Liegeberechtigten nicht in Anspruch genommen, so kann das Liegegeld nur dann zurückerstattet oder nicht in Rechnung gestellt werden, wenn die schriftliche Abbestellung der Stadt Saarburg spätestens 14 Tage vor Beginn der reservierten Liegezeit vorliegt.

6.

Strom- und Wasserversorgung

Zur Versorgung mit elektrischer Energie und Wasser ist ein Energieterminal mit zwei Anschlusskästen an der Schiffsanlegestelle vorhanden. Aus Gründen des Umwelt- und Lärmschutzes wird die Stromentnahme aus dem Energieterminal während der Anlegedauer zur strikten Auflage gemacht.

Das Energieterminal ist ausgestattet mit:

- 1x 320 A-Powerlock-Anschlüsse, jeweils 5 Verbindungen vom landseitigen Terminal zum Bordnetz des Schiffes
- 1 Wasseranschluss zum Bezug von Frischwasser (Bereich Tor 1)

- 1x 320 A-Powerlock-Anschlüsse, jeweils 5 Verbindungen vom landseitigen Terminal zum Bordnetz des Schiffes (Bereich Tor 2)

Zugang erfolgt über die Keykarte der Stadt Saarburg. Nach erfolgter Einweisung durch einen Beauftragten des Bauhofes der Stadt Saarburg darf die Inbetriebsetzung eigenständig durch den Liegeberechtigten über die Keykarte erfolgen.

- Festplatzverteiler am Energieterminal
 - 1x 125 A
 - 1x 63 A
 - 1 x 32 A
 - 1 x 16 A

Im Festplatzverteiler ist ein Strombuch zur Eintragung des Stromverbrauchs hinterlegt. Bei Stromentnahme verpflichtet sich der Liegeberechtigte, die Eintragung selbstständig vorzunehmen.

Die Stadt Saarburg haftet nicht für Schäden, die durch den Bezug von Strom entstehen (Überspannung, Stromausfall, Blitzeinschlag). Es dürfen nur Schiffe mit einwandfreier elektrischer Anlage nach DIN/VDE an das Energieterminal angeschlossen werden. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Bedienung zu berücksichtigen. Die Stadt Saarburg weist ausdrücklich darauf hin, dass das Öffnen der Türen des Energieterminals bei starkem Regen oder Blitzschlaggefahr nicht erfolgen darf.

Bei Zuwiderhandlungen haftet der Benutzer im Schadensfall auch noch nach dem Ablegen des Schiffes. Die Stadt Saarburg behält sich das Recht vor, diese Bestimmung im Laufe der Saison anzupassen, soweit sich dies aus rechtlichen und/oder betriebstechnischen Gründen als notwendig erweist.

7.

Verbrauchsabrechnung

Die Stadt Saarburg berechnet den Verbrauch von Strom und Wasser weiter:

Strom 1 kWh = 0,80 Euro
 Wasser 1 cbm = 2,40 Euro

8.

Tanken von Frischwasser / Abwasser und sonstige Logistik

Beim Tanken von Wasser ist darauf zu achten, dass die Liegestelle nicht beschädigt wird.

Sonstige logistische Fragen sind immer mit der Stadt Saarburg oder dem Beauftragten des Bauhofes der Stadt Saarburg mindestens 7 Tage vor Anlegen, zu klären.

Die Liegeberechtigte ist dafür verantwortlich, dass bei der Benutzung der Anlegestelle die Vorschriften bezüglich der Abfall- und Abwasserbeseitigung beachtet und eingehalten werden. Es ist ausdrücklich verboten, Fäkalien und Abwasser in den Fluss einzuleiten. Die Stadt Saarburg kann an der Anlegestelle kein Entsorgungsservice anbieten.

9.

Zahlungspflichtige Personen

Zur Zahlung der Liegegebühr sind verpflichtet der Schiffseigner und der Schiffsführer. Schiffseigner und Schiffsführer haften als Gesamtschuldner.

10. Anlegen

Der Anlegebereich ist beschildert und kameraüberwacht. Der videoüberwachte Bereich ist gekennzeichnet. Das Anlegen ist ausschließlich nur innerhalb der von der Stadt Saarburg ausgewiesenen und gekennzeichneten Anlegestelle erlaubt. Es sind ausschließlich die zugelassenen Festmacheinrichtungen (Poller) zu benutzen.

Die bestehenden Anlegeverbote sind zu beachten:

- In der Zeit von 21 bis 8 Uhr ist das An- und Ablegen verboten.
- Das Nebeneinanderliegen der Schiffe ist nicht gestattet.
- In unmittelbarer Nähe der Liegeplätze befinden sich Wohnungen. Unnötiger ruhestörender Lärm, auch durch andienende Kraftfahrzeuge, ist untersagt.
- Laufende Stromgeneratoren sind nicht erlaubt. Die Inbetriebnahme der Schraubenanlage ist während der Liegezeit untersagt.
- Aufgrund der Sicherheitsvorschriften (Zu- und Abfahren von Rettungsfahrzeugen) ist das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern an der Uferpromenade zu unterlassen.
- Die Laufstege sind für Fußgänger und Fahrräder verkehrstechnisch zu sichern.
- Die öffentlich gekennzeichnete Anlegestelle dient den Fahrgastschiffen nur zum kurzfristigen Be- und Entladen von Gästen. Regelmäßige Rundfahrten bzw. Tagesfahrten sind von der öffentlichen Anlegestelle nicht zulässig. Bushaltestellen stehen in zumutbarer Entfernung zur Anlegestelle zur Verfügung und können beim Kulturbüro erfragt werden. Das Anfahren der Anlegestelle mit Bussen ist aufgrund der engen Straßen der Altstadt nicht möglich.

11. Besondere Vorschriften

Einer Auflage des Wasser- und Schifffahrtsamtes entsprechend wird auf die einschlägigen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften hingewiesen. Der Liegeberechtigte sichert die Einhaltung der einschlägigen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften zu. Die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde zur Sicherung und Ordnung der Schifffahrt erlassenen Anordnungen sowie die Auflagen des vorbeugenden Brandschutzes (Feuerwehr) und die Anordnungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes sind zu beachten.

Den Bediensteten u. Beauftragten der Stadt Saarburg ist zur Durchführung der ihnen obliegenden Pflichten jederzeit der Zutritt zu den anliegenden Schiffen zu gestatten.

12. Schadenshaftung

Die Benutzung der Anlegestelle und des Energieterminals erfolgt auf eigene Gefahr. Es gelten die allgemeinen Sicherheitsvorschriften.

Die Stadt Saarburg haftet nicht für eine bestimmte oder ausreichende

Wassertiefe im Bereich der Anlegestelle oder deren Zufahrt. Die Stadt Saarburg haftet nicht für Schäden oder Nachteile, die unmittelbar oder mittelbar aus dem Schiffsverkehr, Hoch- oder Niedrigwasser, anderen natur- und witterungsbedingten Ereignissen sowie Anweisungen durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen und höhere Gewalt und Streik entstehen. Auch entfällt eine Haftung bei Schäden und Benachteiligungen, die sich für die Benutzung der Anlegestelle/Liegestelle aus Arbeiten an der Ufermauer, am Wasserlauf und den Zugangsstraßen usw. ergeben sollten.

Die Liegeberechtigte haftet für alle Schäden an der Anlegestelle sowie an der Ufermauer, die mit ihren Schiffshalteeinrichtungen, wie Halteringe, Poller und dergleichen, durch unsachgemäßen Betrieb an der Anlegestelle/Liegestelle entstehen. Der Liegeberechtigte haftet nur dann nicht, wenn die Schäden durch höhere Gewalt oder allein durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Saarburg entstanden sind. Die Stadt Saarburg ist berechtigt, die Beseitigung aller von der Liegeberechtigten verursachten Schäden zu Lasten und auf Rechnung der Liegeberechtigten selbst vorzunehmen.

Die Liegeberechtigte hat alle von ihr verursachten Schäden sofort der Stadt Saarburg mitzuteilen. Die Liegeberechtigte hat die Stadt Saarburg von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen eines erlittenen Schadens durch Inanspruchnahme der Liegegenehmigung geltend machen. Ansprüche der Liegeberechtigten auf Schadensersatz können nicht damit begründet werden, dass die Anlagen, Einrichtungen, Betriebsmittel und Geräte der Liegestelle nicht oder nicht hinreichend oder verspätet eingesetzt oder zur Verfügung gestellt worden sind.

Die Anlegestelle liegt im Bereich des vom Wasser- und Schifffahrtsamtes genehmigten Gebietes. Sollten diese Genehmigungen entzogen bzw. aufgehoben/widerrufen werden, haftet die Stadt Saarburg nicht für die dadurch entstehenden Nachteile der Liegeberechtigten. Durch die Benutzung der Anlegestelle dürfen Zustand und Betrieb der Bundeswasserstraße und der zu ihr gehörenden Anlagen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden. Die Liegeberechtigte trägt hierfür die Haftung.

Die Genehmigung und Zulassung wird unter folgendem Vorbehalt erteilt:
Das Schiff muss auch beim Liegen technisch und personell fahr- und betriebsbereit sein.

13.

Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können auf Grundlage der Satzung der Stadt Saarburg über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Schiffsanlegestelle Saarburg mit Geldbuße geahndet werden.

15.

Widerruf der Liegegenehmigung

Bei Verstößen des Liegeberechtigten gegen seine Verpflichtungen aus dieser Nutzungsordnung oder gegen gesonderte Auflagen in der Liegegenehmigung ist die Stadt Saarburg berechtigt, die Liegegenehmigung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

16.

Sonstiges

Eine Weitergabe der Liegegenehmigung ist nicht gestattet. Die Rechte gegen die Stadt Saarburg aus der Liegegenehmigung können auf einen Rechtsnachfolger oder andere Personen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stadt Saarburg übertragen werden.

Diese Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Saarburg, den 17.05.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Reymann', with a horizontal line extending to the right.

Andreas Reymann,
Stadtbürgermeister
Stadt Saarburg

Dateiname: Nutzungsordnung Schiffsanlegestelle _ unterschrift _2023
Verzeichnis: C:\Users\S. Gehlen\Desktop\Anlegestelle
Vorlage: C:\Users\S. Gehlen\AppData\Roaming\Microsoft\Templa-
tes\Normal.dotm
Titel:
Thema:
Autor: S. Gehlen
Stichwörter:
Kommentar:
Erstelldatum: 03.03.2023 11:21:00
Änderung Nummer: 2
Letztes Speicherdatum: 03.03.2023 11:21:00
Zuletzt gespeichert von: S. Gehlen
Letztes Druckdatum: 03.03.2023 11:21:00
Nach letztem vollständigen Druck
Anzahl Seiten: 6
Anzahl Wörter: 1.598 (ca.)
Anzahl Zeichen: 10.070 (ca.)